

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Verbandsgemeinde Nastätten
vom 14.07.2015

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Nastätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird erhoben

1. durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch, die an einem Kassenautomaten gelöst werden,
2. durch Verwendung von Geldwertkarten, die am Kassenautomaten des Schwimmbades erworben werden müssen und bei denen für jeden Freibadbesuch am Kassenautomaten der entsprechende Betrag abgebucht wird, der für Eintrittskarten festgesetzt ist, die zum einmaligen Besuch berechtigen,
3. durch Saisonkarten, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten erworben werden müssen.

§ 3
Gebührenkatalog

(1) Die Gebühr beträgt für:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 € |
| 1.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 2,00 € |
| 1.3 | ab 17.00 Uhr wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. | |

2. Geldwertkarten

als Einzelkarte im Nennwert von 30,00 € 25,00 €

3. Saisonkarten

im Vorverkauf bis
30.04. d. Jahres

ab 01.05.
d. Jahres

3.1 als Familienkarte 75,00 € 85,00 €

Familienkarten können von Eltern bzw. Elternteilen für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs vor der Eröffnung des Schwimmbades im laufenden Jahr) erworben werden. Dabei werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.

3.2 als Einzelkarte 40,00 € 45,00 €

3.3 Für die Geldwertkarte und die Saisonkarte werden jeweils 3,00 € Pfand pro Karte erhoben, der bei der Rückgabe der Karte erstattet wird.

(2) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht bei Tageskarten mit dem erstmaligen Betreten des Freibadgeländes und ist gleichzeitig fällig, bei Wert- und Saisonkarten mit deren Erwerb.

(3) Die Tageskarten und Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur für den Lösungstag bzw. Saisonkarten für das Lösungsjahr. Wertkarten können, solange ein Guthaben vorhanden ist, unbefristet verwendet werden. Die Erstattung von Gebühren bei nicht ausgeschöpften Benutzungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2002 außer Kraft.

Nastätten, den 14.07.2015

gez. Güllering

(S.)

Jens Güllering
Bürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.07.2015 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 14.07.2015 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 23.07.2015 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Sachgebiet 1.2 im Hause
Sachgebiet 2.2 im Hause
5. Zur Sammlung.

Im Auftrage:

gez. Dick (S.)

Dick